

BITTE BEACHTEN!

Merkblatt DWA-M 197

Ausschreibung von Kanalreinigungsleistungen mit dem Hochdruckspülverfahren

Juli 2014



Bitte beachten Sie:

Bezüge im Merkblatt auf einzelne Vorschriften der VOB/A sind durch Verweise auf die VOL/A (ab 2017 auf die Unterschwellen-Vergabeordnung – UVgO) oder die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) zu ersetzen.

Begründung:

Im Merkblatt DWA-M 197 wird die Kanalreinigung als Maßnahme zur Instandhaltung von Abwasseranlagen und als Bauleistung im Sinne der VOB/A beschrieben. In dem Merkblatt wird daher die Ausschreibung von Kanalreinigungsleistungen auf der Grundlage der VOB/A dargestellt.

Diese Darstellung ist nach der Entscheidung der Vergabekammer Westfalen (Beschluss vom 05.08.2015 – VK 2-16/15) nicht mehr rechtskonform. Die Vergabekammer hat in einem Nachprüfverfahren festgestellt, dass Kanalreinigungsleistungen **ohne** Einwirkungen auf die bauliche Substanz der Abwasserkanäle keine Bauleistungen darstellen. Unterhaltsreinigungen in Abwasserkanälen müssen daher als Leistung nach der VgV bzw. unterhalb des EU-Schwellenwerts von derzeit 209.000 EUR (netto) nach der VOL/A ausgeschrieben werden.

Ein anderer Sachverhalt liegt vor, wenn Kanalreinigungsleistungen als vorbereitende oder begleitende Leistung gemeinsam mit Kanalsanierungsarbeiten vergeben werden. In diesen Fällen liegt insgesamt gesehen eine

Bauleistung vor, da in die Substanz der Kanäle eingegriffen und diese verändert wird. Eine Ausschreibung erfolgt in diesen Fällen als Bauleistung nach der VOB/A.

Unabhängig von den Rechtsgrundlagen der Leistungsvergabe sind die in dem Merkblatt dargestellten Anforderungen an die Leistungsbeschreibung inhaltlich in vollem Umfang weiter gültig. Bei der Ausschreibung von Unterhaltsreinigungen ohne Eingriff in die bauliche Substanz müssen aber die in dem Merkblatt aufgeführten Bezüge auf einzelne Vorschriften der VOB/A entfallen bzw. durch Verweise auf die VOL/A (ab 2017 auf die Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) oder die VgV ersetzt werden.

Bei der anstehenden Überarbeitung des Merkblattes werden die Entscheidung der Vergabekammer Westfalen berücksichtigt und eine differenzierte Darstellung der unterschiedlichen Kanalreinigungsleistungen erfolgen.